



Kooperationsvereinbarung

zum Kinderschutz in den Schulen des Landkreises Teltow-Fläming

zwischen dem

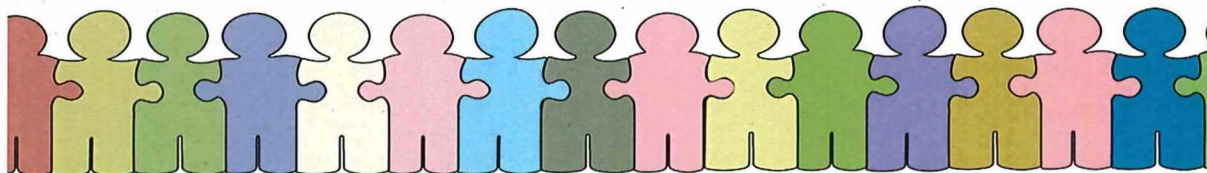
Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan

und dem

Staatlichen Schulamt Brandenburg a. d. H.
Magdeburger Str. 45, 14770 Brandenburg an der Havel

vertreten durch die Leiterin Frau Janina Kolkmann



1. Präambel

Das Staatliche Schulamt und der Landkreis Teltow-Fläming vereinbaren eine kooperative und zielorientierte Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen den Grundschulen, Förderschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der öffentlichen Jugendhilfe.

Jugendhilfe und Schule tragen neben den Erziehungsberechtigten die gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen. Ausgehend von ihren jeweils spezifischen Aufgabenstellungen gibt es vielfältige Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung.

Hieraus ist der Auftrag zur ständigen und engen Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule abgeleitet. Nur durch das systematische und planerische Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule wird es möglich sein, bestmöglichen Bedingungen für die Bildung, Förderung und Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen zu schaffen.

2. Ausgangslage

2007 wurde im Rahmen des ersten „Fachtages Kinderschutz“, das „Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming“ gegründet. Zu den Akteuren des Netzwerkes Kinderschutz gehören seitdem Schulleitungen und Lehrkräfte von Schulen. In der Steuerungsgruppe Kinderschutz ist das Staatliche Schulamt mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten.

Bereits in den Jahren 2008 bis 2010 wurden gemeinsam Unterlagen zur Gefährdungseinschätzung und Eigendokumentation der Schulen erarbeitet. Die zuletzt 2024 überarbeitet wurden.

Am 09.11.2011 erfolgte der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem damaligen Staatlichen Schulamt Wünsdorf zur Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulen im Landkreis Teltow-Fläming.

Bedingt durch die Einführung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen¹ im Jahre 2012 und die Strukturveränderung des Schulamtes zum Landesamt für Schule und Lehrerbildung – Regionalstelle Brandenburg an der Havel, wurde am 07.09.2015 zwischen beiden Kooperationspartnern eine weiterentwickelte Vereinbarung zum Kinderschutz geschlossen.

Die erneute Umstrukturierung, 2016 wieder zum Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel und weitere gesetzliche Änderungen, wie Einführung des Kinder-Jugend-Stärkungsgesetz 2021, sowie das neue Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG, 2024, führen zu einer erneuten Vereinbarung zum Kinderschutz.

3. Handlungsgrundsätze/rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für Schule und Jugendhilfe bilden:

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (BGB): staatlicher Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohls, wie auch

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): Beratung (Abs.3) und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Abs. 1), Rückmeldung des Jugendamtes (Abs.4).

Auf Landesebene werden die Verpflichtungen im Gesetz zur Förderung zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz –BbgKJG) seit 1.8.2024 beschrieben (§ 20 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, § 21 Netzwerke Kinderschutz, § 27 Schutzkonzepte anderer Verpflichteter).

Die Schulen werden auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) tätig und arbeiten eng mit den Eltern zusammen (§ 4 II BbgSchulG). Die Schulen sind zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Sie haben jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und entscheiden rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Schulen sind

¹ Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

verpflichtet, Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu erstellen (§ 4 III BbgSchulG). Gemäß § 9 BbgSchulG haben Schulen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen zu arbeiten.

Das Jugendamt arbeitet auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts-Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und hat gemäß § 8a SGB VIII bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Je nach fachlicher Einschätzung ist ein unmittelbarer Eindruck vom Kind/Jugendlichen und von seiner persönlichen Umgebung herzustellen. Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 KKG Daten übermittelt haben, sind in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Weitere Aufgaben sind in § 8a Absatz 2-6 SGB VIII beschrieben.

In § 80 SGB VIII ist die Jugendhilfeplanung beschrieben, § 81 SGB VIII beschreibt die strukturelle Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen.

4. Zielsetzung

Ziel ist, Gefahren für das Kindeswohl von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und abzuwenden, insbesondere, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und Misshandlung zu schützen. Die Kooperation zielt darauf ab, die Lebens- und Entwicklungsbedingungen aller Kinder- und Jugendlichen im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamtes in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit dem Jugendamt zu verbessern.

Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit in den Schulen im präventiven Bereich. Grundlage ist der Aufbau und Erhalt eines guten Vertrauensverhältnisses zwischen Schule und Elternhaus.

Im Falle des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung muss jede Schulleitung und jede Lehrkraft in der Lage sein, nach internem Verfahrensablauf zu handeln und das Wohl des Kindes/Jugendlichen zu schützen.

Aufgabe der Schulleitungen ist es, Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiter*innen für die Sicherung des Kindeswohls zu sensibilisieren und zu einer gezielten Beobachtung anzuregen im Hinblick auf:

- eine dem Alter angemessene Entwicklung,
- plötzlich oder schleichend, aber unerklärlich auftretende Verhaltensänderungen,
- Anzeichen einer Vernachlässigung,
- Spuren von Gewalt oder Misshandlung.

Ein weiteres Ziel der schulischen Arbeit, ist das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe durch die Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Zwischen den Kooperationspartnern sollen folgende Ziele erreicht werden:

- gegenseitige Akzeptanz der Zuständigkeiten,
- schneller und zuverlässiger Informationsaustausch über mögliche und bereits getroffene Maßnahmen und Unterstützungsangebote (unter Beachtung des Sozialdatenschutzes),
- Benennung konkreter Ansprechpartner*innen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche,

5. Internes Verfahren Schule

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel gibt ein einheitliches Verfahren vor und händigt jeder Schule zur Umsetzung des Verfahrens einen Kinderschutzordner in elektronischer Form aus.

Jede Schule arbeitet nach dem im Kinderschutzordner enthaltenen Ablaufschema und nutzt zur Einschätzung und Dokumentation die vorgegebenen Unterlagen.

Erläuterung des Ablaufschemas:

- Erhält eine Lehrkraft Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, informiert diese unverzüglich die Schulleitung (Vertreterregelung ist zu beachten).
- Die Schulleitung beruft zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos umgehend eine Fallberatung ein und sorgt eigenverantwortlich für die Information der Beteiligten. Teilnehmer*innen der Fallberatung sind die Schulleitung, die Klassenlehrkraft, ggf. Fachlehrkräfte, sofern davon abweichend die Lehrkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat. Beratend beteiligt werden können auch Sozialarbeiter*innen an Schulen sowie Horterzieher*innen, aber ohne Übernahme der Fallverantwortung.
- Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann im Bedarfsfall über die Schulleitung gemäß § 4 III BbgSchulG in Verbindung mit Artikel 1, § 4 II BKiSchG in jeder Phase der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden, um die Handlungssicherheit zu erhöhen. Im Rahmen der Beratung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sind die Daten zu pseudonymisieren.
- Auch andere externe Fachkräfte aus dem Schulnetzwerk Kinderschutz² können nach Bedarf des Einzelfalls an der Fallberatung beteiligt werden.
- Die Fallberatung ist zu dokumentieren³ und Maßnahmen sind, sofern erforderlich, unter Angabe von verantwortlicher Person, Zeitrahmen und Inhalt der Maßnahme festzulegen.
- Liegt im Ergebnis der Prüfung keine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vor, ist die Fallarbeit zu beenden.
- Liegt keine Gefährdung, aber ein Hilfebedarf vor, ist dies zu planen, zu dokumentieren und durchzuführen. Die Schulleitung überprüft zum vereinbarten Termin den aktuellen Stand und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Liegt eine Gefährdung des Kindes oder des / der Jugendlichen vor, ist zu dokumentieren, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind, welche Maßnahmen bereits veranlasst und welche weiteren Maßnahmen vereinbart wurden. Aus der Dokumentation soll hervorgehen wer, was, wann macht sowie der Termin der Prüfung durch die Schulleitung. Die Schulleitung kontrolliert zum vereinbarten Termin den aktuellen Stand und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Werden Hilfsangebote durch Kinder, Jugendliche oder Eltern nicht angenommen, bzw. stellt sich heraus, dass diese nur unzureichend oder nicht wirksam sind, erfolgt durch die Schulleitung gemäß Artikel 1, § 4 III BKiSchG eine Mitteilung an das Jugendamt.⁴
- Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen erfolgt, entscheidet in Abhängigkeit von den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls die Schulleitung.
- Gemäß § 4 Abs.1 KKG ist mit den Erziehungsberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

² Kinderschutzordner Teil 9

³ Kinderschutzordner Teil 7

⁴ Kinderschutzordner Teil 10

- Die Erziehungsberechtigten sind in der Regel im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Bei akuter Gefährdung und Nichterreichbarkeit der Schulleitung, wendet sich die Lehrkraft an die das Hausrecht ausübende Person. Das Jugendamt bzw. die Leitstelle der Polizei sind sofort zu informieren oder die Polizei im Zuge von Amtshilfe unmittelbar um Unterstützung zu ersuchen.
- Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung bzw. Gefahr in Verzug, kann die Schulleitung das Familiengericht direkt anrufen. Das Jugendamt wird davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt.
- Die Schulen sichern die im Rahmen der Kindeswohlgefährdung erforderliche Dokumentation ab (interne Dokumentation und Mitteilungsbogen).
- Meldungen besonderer Vorkommnisse an das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel sind davon unberührt.

6. Internes Verfahren Jugendamt

Geht im Jugendamt eine Mitteilung einer Schule zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein, erfolgt gemäß standardisiertem Verfahren die Ersteinschätzung, Prüfung und Festlegung möglicher Handlungsschritte durch mehrere Fachkräfte des Sozialpädagogischen Dienstes.

Die Schulleitung erhält zeitnah eine Eingangsbestätigung mit den Kontaktdaten der fallverantwortlichen Fachkraft.

Gemäß § 4 Abs. (4) des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erhält die Schule nach erfolgter Prüfung durch den Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes eine Mitteilung darüber, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine mögliche drohende oder akute Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und/oder noch tätig ist.

Wird eine Leistung gemäß § 27ff SGB VIII gewährt, ein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII initiiert und stimmen die Personensorgeberechtigten entsprechend des Sozialdatenschutzes zu, kann die Schule beteiligt werden.

Mitteilungen zu Änderungen des Aufenthaltes (z. B. bedingt durch Inobhutnahme) oder des Sorgerechts werden über die Personensorgeberechtigten der Schulleitung mitgeteilt. Das Jugendamt weist die Personensorgeberechtigten darauf hin.

7. Dissens Regelung

Die Schule bleibt als staatlicher Wächter weiterhin in der Verantwortung und kann bei Dissens in der Gefährdungseinschätzung zwischen Jugendamt und Schule auch selbst das Familiengericht anrufen (§ 24 FamFG).

8. Allgemeine Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel und das Jugendamt Teltow-Fläming legen wechselseitige Ansprechpartner fest⁵. Die Kontaktdaten werden bekannt gegeben. Veränderungen werden den jeweiligen Ansprechpartnerinnen oder den Ansprechpartnern umgehend mitgeteilt.

Ein/e Vertreter*in des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel ist Mitglied der „Steuerungsgruppe Kinderschutz“ des Landkreises Teltow-Fläming.

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel, Schulen und Jugendamt Teltow-Fläming verpflichten sich die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur verbindlichen Implementierung der Kooperationsvereinbarung in ihrem Verantwortungsbereich.

⁵ Anlagen 2 und 3

Die von den öffentlichen Schulen zu nutzenden aktualisierten Materialien werden durch das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel an die Schulen gegeben.

Die Netzwerkkoordination des Netzwerkes Kinderschutz wird die Unterlagen auf der Website Kinderschutz zur Verfügung stellen.

Den Mitarbeiter*innen des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes Teltow-Fläming werden die Materialien der Schulen zur Kenntnis gegeben.

9. Inkrafttreten

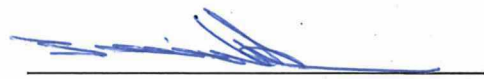
Die Vereinbarung tritt am Tag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt vorerst für zwei Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gekündigt wird.

Darüber hinaus kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Ergänzungen, Änderungen oder die Kündigung bedürfen der Schriftform.

Luckenwalde, 27.11.2024


Kornelia Wehlan
Landrätin
des Landkreises Teltow-Fläming

Brandenburg an der Havel,


Janina Kolkmann
Leiterin des Staatlichen Schulamtes –
Brandenburg a. d. H.

Anlagen:

- Anlage 1 Muster Kinderschutzordner an Schulen
- Anlage 2 Ansprechpartner*innen der öffentlichen Schulen in Teltow-Fläming und
des Staatlichen Schulamtes Brandenburg a. d. H.
- Anlage 3 Ansprechpartner*innen des Jugendamtes